Richter Gericht Landesgericht Bundesgericht

**Schöffe** m.- **Schöffin** f - ‘ehrenamtlicher, gewählter Beisitzer in Gerichtsverfahren, Laienrichter’, ahd. *skeffin* (8. Jh.), *skeffino* (9. Jh.), mhd. *scheffe(ne)*,*schepfe(ne)*, **Spanisch** escabino, jurado ;mnd. *schēpen(e)*, *scheppen(e)*, *schēpe*, *scheppe*, mnl.*scēpen(e)*, nl. *schepen* sind mit dem Suffix germ. *-ina-* als Nomina agentis im Sinne von ‘Ordner, Urteilsfinder’ zu den unter [schaffen](http://www.dwds.de/?qu=schaffen) (s. d.) genannten starken Verbformen ahd. *skephen* ‘ordnen, festsetzen, gestalten’ (nhd. bewahrt in *schöpfen* ‘erschaffen, gestalten’, vgl. *die haubturtl zu schöpfen*, 15. Jh.), asächs. *skeppian*, mnl. *sceppen* gebildet. Das Schöffenamt wird von Karl dem Großen eingerichtet. – **Schöffengericht** n. ‘mit einem juristisch ausgebildeten Richter und mit Laienrichtern besetztes Gericht’ (Anfang 19. Jh.).

Ehrenamtliche Richter dürfen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen tätig werden ([§ 44](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__44.html) Abs. 1 DRiG). Sie können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen ihren Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden ([§ 44](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__44.html) Abs. 2 DRiG). Ehrenamtliche Richter haben ebenso wie Berufsrichter das Beratungsgeheimnis zu wahren und vor der ersten Dienstleistung einen Eid zu leisten ([§ 45](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__45.html) DRiG). Ehrenamtliche Richter führen in der Strafgerichtsbarkeit die Bezeichnung „Schöffe“, in den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung „[Handelsrichter](http://de.wikipedia.org/wiki/Handelsrichter)“ und im Übrigen die Bezeichnung „ehrenamtlicher Richter“. Die [Richterrobe](http://de.wikipedia.org/wiki/Robe) tragen nur die Handelsrichter, nicht aber die Schöffen und die anderen ehrenamtlichen Richter.

Berufsrichter stehen **nicht in einem**[**Arbeitsverhältnis**](http://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitsverh%C3%A4ltnis), sondern beim Bund oder einem Land in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art, dem Richterverhältnis, das dem Dienstverhältnis eines [Beamten](http://de.wikipedia.org/wiki/Beamter_%28Deutschland%29) ähnlich ist.

Berufsrichter sind in der Regel auf Lebenszeit ernannt; daneben gibt es Richter auf Zeit und [Richter kraft Auftrages](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_kraft_Auftrags), etwa Beamte, die später zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden sollen ([§ 8](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__8.html) [DRiG](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches_Richtergesetz)). Professoren können zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden und sind dann neben ihrem weiterhin ausgeübten Amt als Professor als Richter im Nebenamt tätig. Die Ernennung zum Richter erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde ([§ 17](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__17.html) DRiG). Jedem Richter auf Lebenszeit und auf Zeit ist ein Richteramt bei einem bestimmten Gericht zu übertragen ([§ 27](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__27.html) DRiG).

Richter unterstehen ähnlich wie Beamte einer **Dienstaufsicht,** wobei die Dienstaufsicht durch die richterliche Unabhängigkeit jedoch eingeschränkt ist. Als Maßnahmen der Dienstaufsicht sind nur der Vorhalt und die Ermahnung zulässig ([§ 26](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__26.html) Abs. 2 DRiG). Behauptet ein Richter, dass er durch eine Maßnahme der Dienstaufsicht in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt werde, kann er einen Antrag an das zuständige **Dienstgericht** stellen (§ 26 Abs. 3 DRiG). (¿un tribunal disciplinario?

Die Anstellung als Richter erfolgt grundsätzlich zunächst als [Richter auf Probe](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_auf_Probe) ([§ 12](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__12.html) Abs. 1 DRiG). In der Probezeit kann der Richter in den ersten zwei Jahren ohne besonderen Grund entlassen werden ([§ 22](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__22.html) Abs. 1 DRiG). Nach Ablauf des dritten oder vierten Jahres kann der Richter auf Probe entlassen werden, wenn er für das Richteramt nicht geeignet ist oder wenn weitere, im Gesetz geregelte, Gründe vorliegen (§ 22 Abs. 2 und 3 DRiG). Wird der Richter auf Probe nicht entlassen, ist er nach mindestens drei ([§ 10](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__10.html) Abs. 1 DRiG) und höchstens fünf Jahren ([§ 12](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__12.html) Abs. 2 DRiG) zum Richter auf Lebenszeit zu ernennen. Die jeweilige Landesjustizverwaltung stellt nur so viele Assessoren in den Justizdienst ein, wie nach Ablauf der Probezeit entsprechende Planstellen für Richter und Staatsanwälte auf Lebenszeit vorhanden sind.

Faktische Voraussetzung für eine Einstellung als Richter ist eine weit überdurchschnittlich gute Note (derzeit zumeist nicht unter 9 Punkten, d.h. „vollbefriedigend“) im zweiten Staatsexamen. Einen solchen Notendurchschnitt (oder eine noch bessere Note) erreichen im langjährigen Schnitt nur ca. 15 Prozent der Absolventen. In manchen Bundesländern wird außerdem noch das erfolgreiche Bestehen eines umfangreichen Einstellungstests ([Assessment-Center](http://de.wikipedia.org/wiki/Assessment-Center)) vorausgesetzt. Derzeit und in absehbarer Zukunft werden faktisch im bundesweiten Durchschnitt weniger als 5 % der Rechtsreferendare eines Jahrgangs als Richter auf Probe eingestellt.

Neben Volljuristen sind alle deutschen ordentlichen Universitätsprofessoren im Fachgebiet Rechtswissenschaft unabhängig von ihrer Vorbildung zum Richteramt befähigt ([§ 7](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__7.html) DRiG).

Besonderheiten gelten für die Richter des [Bundesverfassungsgerichts](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht). So sind diese nicht auf Lebenszeit ernannt, sondern für die Dauer von zwölf Jahren.

**Haftung:** Für Schäden, die ein Richter im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit einem Dritten zufügt, haftet der Richter gemäß[Art. 34](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_34.html) Satz 1 GG nicht selbst. Die Haftung trifft vielmehr dessen [Dienstherr](http://de.wikipedia.org/wiki/Dienstherr) ([Land](http://de.wikipedia.org/wiki/Land_%28Deutschland%29) oder [Bund](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutschland)). Sofern der Schaden durch die Verletzung einer Amtspflicht bei einem [Urteil](http://de.wikipedia.org/wiki/Urteil_%28Rechtswissenschaft%29) verursacht wird, haftet gemäß [§ 839](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__839.html) Abs. 2 [BGB](http://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgerliches_Gesetzbuch) in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 GG die Körperschaft, bei der der Richter angestellt ist, nur dann, wenn die Pflichtverletzung des Richters in einer Straftat besteht, wobei diese Straftat eine [Rechtsbeugung](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsbeugung) darstellen muss (so genanntes Richterspruchprivileg, missverständlich auch Spruchrichterprivileg genannt). Der Begriff des Urteils im Sinne des § 839 Abs. 2 BGB umfasst neben Urteilen im technischen Sinn auch [Beschlüsse](http://de.wikipedia.org/wiki/Beschluss_%28Gericht%29), soweit es sich um eine richterliche Entscheidung handelt, die in einem nach den wesentlichen für das gerichtliche Verfahren geltenden Grundsätzen ([Rechtliches Gehör](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtliches_Geh%C3%B6r), Begründungszwang, Ausschöpfung der Beweismittel) geführten Verfahren ergeht, die Instanz beendet und der [Rechtskraft](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtskraft_%28Deutschland%29)fähig ist.

Durch vorsätzliche falsche Anwendung des Rechts kann sich der Richter wegen [Rechtsbeugung](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsbeugung) strafbar machen. Hinzu kommen weitere Delikte, z.B. Strafvereitelung im Amt, Freiheitsberaubung und Nötigung in mittelbarer Täterschaft. Wegen dieser Delikte kann der Richter aber nur bestraft werden, wenn er sich zugleich der Rechtsbeugung schuldig macht .

Richter sind **unabhängig** und nur dem Gesetz unterworfen ([Art. 97](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_97.html) Abs. 1 GG, [§ 1](http://www.gesetze-im-internet.de/gvg/__1.html) [GVG](http://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsverfassungsgesetz), [§ 25](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__25.html) DRiG). Einer Dienstaufsicht untersteht der Richter nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird ([§ 26](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__26.html) Abs. 1 DRiG). Die richterliche Unabhängigkeit ist grundlegendes Merkmal einer [rechtsstaatlichen](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsstaat) Rechtspflege. Durch die richterliche Unabhängigkeit wird die für den Rechtsstaat unerlässliche [Gewaltenteilung](http://de.wikipedia.org/wiki/Gewaltenteilung) garantiert und sichergestellt, dass der rechtsunterworfene Bürger sich einem neutralen Richter gegenübersieht. Die richterliche Unabhängigkeit besteht im Interesse der Rechtssuchenden, ist also kein Grundrecht und kein Standesprivileg der Richter.

Man unterscheidet die sachliche Unabhängigkeit und die persönliche Unabhängigkeit. Sachliche Unabhängigkeit bedeutet Freiheit von Weisungen. Dabei ist Weisung im weitesten Sinne zu verstehen: jede Art von Einflussnahme ist unzulässig. Weder ein Gerichtspräsident noch ein Justizminister kann einem Richter eine Anweisung geben, wie er einen bestimmten Fall zu entscheiden hat. Auch Beurteilungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht dürfen keine ausdrückliche oder indirekte Anweisung enthalten, wie der Richter in Zukunft zu entscheiden hat. Die sachliche Unabhängigkeit kommt jedem Richter, auch dem Richter auf Probe und dem ehrenamtlichen Richter, zu. Persönliche Unabhängigkeit bedeutet, dass der Richter gegen seinen Willen in der Regel nicht aus seinem Amt entlassen oder versetzt werden kann ([§ 30](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__30.html) DRiG). Die persönliche Unabhängigkeit dient der Absicherung der sachlichen Unabhängigkeit und soll verhindern, dass ein missliebiger Richter entlassen oder versetzt wird. Entlassungen oder Versetzungen als Disziplinarmaßnahme sind nur durch Richterspruch (also wiederum durch unabhängige Richter) möglich. Persönliche Unabhängigkeit kommt nur den auf Lebenszeit angestellten Richtern zu (Art. 97 Abs. 2 GG). Auch ehrenamtliche Richter können aber gegen ihren Willen nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen und nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden ([§ 44](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__44.html)Abs. 2 DRiG).

Die richterliche **Unabhängigkeit** stellt den Richter nicht von einer [**Dienstaufsicht**](http://de.wikipedia.org/wiki/Dienstaufsicht) frei. Er unterliegt der Dienstaufsicht insoweit, als nicht die richterliche Unabhängigkeit betroffen ist. Im Rahmen der Dienstaufsicht kann dem Richter die ordnungswidrige Ausführung der Dienstgeschäfte dann vorgehalten werden, wenn es um die Sicherung des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs, um die äußere Form, den so genannten Bereich der äußeren Ordnung, oder um richterliche Tätigkeiten geht, die dem Kernbereich der Unabhängigkeit so weit entrückt sind, dass für sie die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit nicht in Anspruch genommen werden kann. So ist es zulässig, den Richter zur Pünktlichkeit und zu angemessenen Umgangsformen mit anderen Verfahrenbeteiligten anzuhalten. Zulässig sind nach der Rechtsprechung des Dienstgerichts des Bundes auch Geschäftsprüfungen, Vergleiche von Erledigungszahlen, Vorhalt von Rückständen, das Rügen einer gesetzwidrigen Terminierungspraxis und die Anregung, einen weiteren Sitzungstag in der Woche abzuhalten. Auch offensichtliche Fehlgriffe bei einer Entscheidung können dann beanstandet werden, wenn über den Fehler kein Zweifel bestehen kann. Jedoch darf die dienstaufsichtführende Stelle keine Würdigung der Sach- und Rechtslage vornehmen, die nur den Rechtsmittelgerichten zukommt. Der Inhalt einer Entscheidung ist im Übrigen aber der Dienstaufsicht entzogen.

Unzulässig ist eine Dienstaufsicht hingegen im Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit. Hierzu gehören nicht nur die Entscheidungen des Richters selbst, sondern auch alles, was hiermit in Zusammenhang steht, beispielsweise die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung. So ist es unzulässig, einem Richter vorzuhalten, seine Verhandlungsführung sei nicht straff genug oder er bemühe sich zu sehr darum, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen.

[Gerd Seidel](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Gerd_Seidel&action=edit&redlink=1) vertrat 2002 die Ansicht, in der heutigen Zeit gingen die wirklichen **Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit von der Rechtsprechung selbst aus**: Durch offensichtlich grob unverhältnismäßige und völlig unplausible Entscheidungen und Eskapaden im persönlichen Verhalten einzelner Richter werde die gesamte Richterschaft und oft auch der [Rechtsstaat](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsstaat)in Misskredit gebracht. Als Abhilfe schlug er vor, die bisherigen Beurteilungen durch den Dienstvorgesetzten zu ersetzen durch zweijährlich stattfindende [Evaluierungen](http://de.wikipedia.org/wiki/Evaluierung) durch Kommissionen, die mit Richtern des gleichen Gerichts und des übergeordneten Rechtsmittelgerichts besetzt sein sollen.

... ... Es ist fürwahr ein Wunder, dass bei der Art und Weise, wie die deutsche Justiz ihr Personal rekrutiert, etwas halbwegs Gescheites herauskommt: Am Anfang der so genannten Richterlaufbahn entscheidet (zumeist) ein Ministerialbeamter über die Einstellung des Richters; er tut dies zu einem Zeitpunkt, an dem kein Mensch eine ordentliche Prognose darüber abgeben kann, wie der sich im Lauf eines langen Lebens entwickeln wird. Und am Ende, wenn es um die Spitzenpositionen geht, wählt die Politik nach ihrem politischen Gusto aus.

Geeignete Spätberufene gewinnt die Justiz nicht, Quereinsteiger haben keine Chance: Wenn ein tüchtiger Anwalt mit 45 Jahren Richter werden möchte, könnte er auf den Händen zum Justizministeriur laufen und auf den Füßen ein von ihm verfasstes hochgerühmtes Fachbuch balancieren - zu alt. Richter ist in Deutschland nämlich ein [Laufbahnberuf](http://gewaltenteilung.de/anwalt.htm), in dem man mit spätestens 30 Jahren anfangen muss. Den ungeeigneten Richter wird der Staat schon deshalb nicht mehr los, weil nach zehn Jahren "goldene Fesseln" (so die Bundesverfassungsrichterin Gertrude Lübbe-Wolff) auch denjenigen an den Beruf des Richters binden, der längst erkannt hat, dass ein anderer für ihn besser wäre. Die goldene Fessel liegt wohlgemerkt nicht in der Besoldung, sondern in der unzulänglichen Nachversicherung, sofern man ausscheidet....

---***"....In der Empfehlung des Europarates über die Rolle der Richter und in den Kriterien der Europäischen Union über die Aufnahme neuer Mitgliedsländer heißt es: »Die für die Auswahl und Laufbahn der Richter zuständige Behörde sollte von der Exekutive unabhängig sein«. Das ist so in Frankreich, Spanien, Italien, Norwegen, Dänemark und in den Niederlanden - in Deutschland nicht. Deutschland wäre also, wäre es nicht schon Kernland der EU, ein problematischer Beitrittskandidat....."***

 -----------------------------------------

**In Bayern:**

Nachwuchskräfte beginnen ihre Berufstätigkeit - je nach Bedarf - entweder bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht. Assessoren, die zunächst bei einem Gericht eingesetzt werden, wechseln nach etwa eineinhalb bis zwei Jahren zur Staatsanwaltschaft. Wer bei der Staatsanwaltschaft begonnen hat, bleibt dort zunächst regelmäßig während der gesamten dreijährigen Probezeit.

Nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann sich jeder Staatsanwalt um eine freie Stelle als Richter im Eingangsamt beim Gericht seiner Wahl bewerben. Im Landesdurchschnitt erfolgt die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit derzeit je nach Konkurrenzsituation zwischen vier und fünf Jahren nach Eintritt in den Justizdienst.

Die Beförderung erfolgt nach dem Leistungsprinzip, wobei die Justiz eine Vielfalt von Beförderungsmöglichkeiten bietet. Das Amt eines Staatsanwalts als Gruppenleiter hat dabei am Anfang der Karriere besondere Bedeutung. Im richterlichen Bereich stehen Beförderungsämter als Vorsitzender Richter und als Richter am Oberlandesgericht im Vordergrund. Mit Führungsaufgaben verbunden sind z.B. Beförderungen zum weiteren aufsichtführenden Richter oder zum Leiter eines Gerichts. Interessante Beförderungsmöglichkeiten mit Führungsaufgaben gibt es auch bei den Staatsanwaltschaften als Oberstaatsanwalt und Behördenleiter.

... ... Selbstverständlich müssen die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden. Dazu gehören der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, der Nachweis der Verfassungstreue, die Einhaltung der gesetzlichen Altersgrenzen gemäß Art. 23 BayBG (45 Jahre), die charakterliche Eignung (Vorstrafen?) und die gesundheitliche Eignung (Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten).

**Ausbildung**

Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der Ersten Juristischen Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung abschließt.

Die Mindestdauer der Studienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zu den Prüfungen erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Der anschließende Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

**Bewerbungsmodalitäten**

Die Einstellung der Nachwuchskräfte erfolgt in zwei Einstellungsterminen jährlich, jeweils im Anschluss an die Zweite Juristische Staatsprüfung und dauert in der Regel 4 - 6 Monate. Wenn Sie sich für das Amt des Richters oder Staatsanwalts geeignet halten, sollten Sie sich schriftlich beim
 **Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Personalabteilung**
bewerben, sofern Sie  mindestens 8,25 Punkte im Endergebnis
der Zweiten Juristischen Staatsprüfung erzielt haben.